

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Karl-Heinz Jeske

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

03.05.2016

Beratung:

Gemeindeverordnung über verkaufsoffene Sonntage

Die Büchener Wirtschaftsvereinigung möchte am 29.05.2016 im Rahmen eines Frühjahr-Straßenfestes einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen.

Nach § 5 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Gemäß § 55 LVWG Abs. 2 wird die Verordnung vom Bürgermeister für das Gemeindegebiet erlassen. Nach Abs. 3 sind die Verordnungen der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung Büchen nimmt die vorliegende Gemeindeverordnung zur Kenntnis.

Beschlussempfehlung: